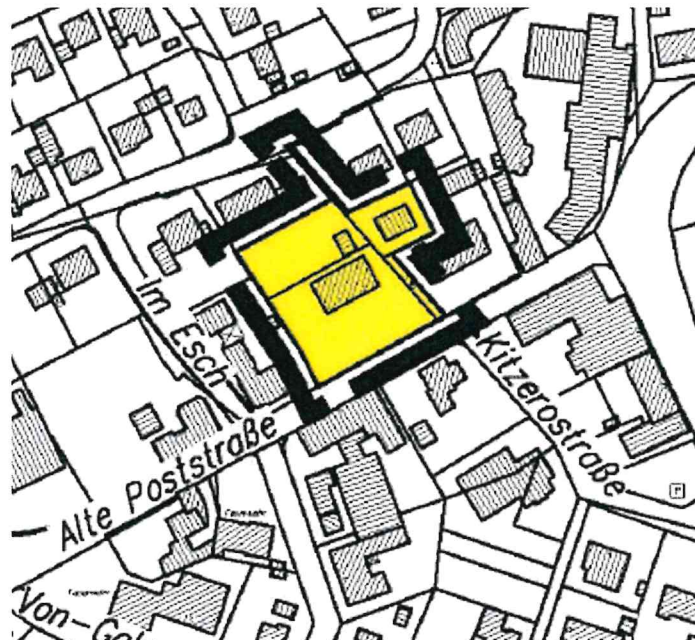


B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, Neuenkirchen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wurde entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 und 3 im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren vorgenommen. Demnach wurde auf eine Umweltprüfung sowie auf einen Umweltbericht verzichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die rd. 3.517 m² große Fläche im Ortskern von Neuenkirchen direkt an der Alten Poststraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, kenntlich gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Esch“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen während der Dienstzeiten (montags - freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie montags - mittwochs von 14:00 – 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Neuenkirchen, den 05. August 2021

Gemeinde Neuenkirchen
Die Gemeindedirektorin



H. Schwertmann-Nicolay